

# Kauff Brieff

für

Conrad Seybold

Amtsunterthanen und

Bauer zu Schwand.

Über

innen bemelt pro 800 f

Thl. Wehrl. erkaufft soge

nannten alten Becken

Garten.

Dato 13. Juny anno 1786



## Kund und zu wissen seye hiermit

Jedermänniglich, besonders aber denen,  
so es zu wissen von nöthen:

Demnach redet ermelter Richter Christoph  
Andreas Brumm allhier, dessen bis anhero  
bessenen frey eigenen und ohn handlöhnigen  
sogenannten alten Becken Gartten am Fürther  
Weeg gelegen, in Feld und Wiesen bestehend  
4 Morgen groß, welcher di. 175 gr (oschen) Steuer Catastri  
pag: 70 (Seite 70) jährlich 16  $\frac{1}{4}$  Kr. Herrschaftl. Lichtmeß = und  
von 12. f. Masa die landschaftlich ordinary und  
Extra Steuer reichet, an den Amt Unterthanen  
und Bauern Conrad Seybold dahier vor und um  
Acht Hundert Gulden Thl. der....  
auf nechstige Laurenty baar zu erlegen oder  
handläufig zu verzinßen habenden Kauffs  
chilling und Fünf und Zwanzig Gulden  
sogleich bezahlten Beykauff dergestalt und

also verkaufft hat, daß Käuffer und Verkäuffer  
der Nutznießung und Beschwehrung anheuer noch mit  
einander = den Flachs Verkäuffer ganz alleine haben.  
Sonach aber Käuffer völlig in die Commoda und incommoda  
desselben treten = und biß zur völligen Bezahlung er-  
holter Gartten pro Hypotheca verschrieben seyn  
solle und wolle;

Als wird Käuffer Seybold, wann Er  
Pecestanda behörig prestiert hat mit der versprochenen  
Landes gewöhnlichen Eviction, in den ruhigen Besitz und  
Genuß quactionierten Garttens, mit dessen Recht und  
Gerechtigkeit, Nutzen und Beschwehrung wir solches die  
Amtl. Saal Lager und Steuer Bücher besagen, der  
gestalt rechtskräftig hiermit immitiert und eingewiesen  
daß Er diesen gleich denen vorigen Besitzer ruhig innen  
haben, nuzen niesen und gebrauchen, auch wieder verkäuffen  
und sonsten nach Gefallen, jedoch den Lehen ohne  
Schaden und Nachtheil damit schalten und walten

möge, ohngehindert und manniglich.  
Alles getreulich und ohne Gefährde.  
Zu wahrer Urkund und mehrerer Bekäftigung deßen,  
ist gegenwärtiger Kauffbrief unter des Hoch Fürstl.(ichen)  
Casten Amts Schwabach und auch des Hoch Fürstlichen  
Richter  
Amts Schwand Unterschrift und Sieglung, jedoch  
ohne Prajudiz so overoporiert und ausgefertiget  
sonach Käuffer Seybold zu handen gestellet worden.

So geschehen Mt: Schwand, den 13. Juny a(nno) d(omini) 1786



Johann Conrad Böhme

Christoph Andreas Brumm

Zwey Hundert Gulden Thl., den 16 und 18. Juny a.d.  
Vier Hundert Gulden Thl., auf weiteren Abschlag mir  
den 17. Aug 1786 zahlt  
Brumm

Ein Hundert Gulden Thl. ferner zahlt  
den 25. August 1786

Fünfzig Gulden Thl., weiter den 3. Januar 1787 zahlt Brumm  
Fünfzig Gulden zuletzt bey Johann Caspar  
Schneider dafür an gewiesen  
eodem dil. Brumm